

Änderungsplan I zum

teilbebauungsplan „am schloß“ in laumersheim / pfalz

m. 1 : 1 000

A. Zeichenerklärung

- : Festehende Gebäude
- : Geplante Gebäude
- 2/30 : Geschößzahl/Dachneigung
- 1 f : Eingeschossig mit Flachdach (Garagen)
- : Grundstücksgrenzen
- : Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- : Paulinie
- : Grenze des Baugebiets
- : Vorgeschriebene Grundstückseinfahrt
- : Überbaubare Grundstücksfläche

Der Teilbebauungsplan hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 6. Juli 1965 in der Zeit vom 14. Juli 1965 bis 14. Aug. 1965 . . . zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Laumersheim aufgelegt. Während der Auflage wurden keine . . . Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Laumersheim, den . . . 17. August . . . 1965



W. Wirth

Amtsplan

Frankenthal, den 18. 3. 1965
Der Architekt:

frankenthal/pfalz horst gebel
wormserstraße 18 architekt

B. Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich : Der Plan umfasst das mit blauer Linie umrandete Gebiet.
2. Art der baulichen Nutzung : Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO. Im gesamten Planungsgebiet sind
a) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
b) Gartenbaubetriebe
c) Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigkeiten ausnahmsweise zugelassen.
3. Überbaubare Grundstücksfläche : Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur in der überbaubaren Flächen zulässig.
4. Dacheindeckung : Die Dacheindeckung hat mit dunkel gefärbtem Material zu erfolgen. Weiße Dacheindeckung ist in jedem Falle untersagt.
5. Dachaufbauten : Dachaufbauten sind nicht erlaubt.
6. Vollgeschosse : Die im Bebauungsplan angegebene Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze im Sinne des § 17 (4) BauNVO festgesetzt.
7. Rechtsverbindlichkeit : Dieser Bebauungsplan einschl. der textlichen Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 EPauG rechtsverbindlich.

C. Begründung

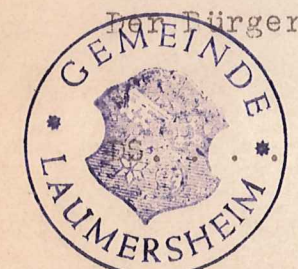
1. Im Erweiterungsplan I zum Teilbebauungsplan „am Schloß“ vom 20. 6. 1963, genehmigt mit RE vom 15. 10. 1964, Az.: 421 - 521 - F 28 / 3a, wurde die Bebauung der im Änderungsplan erfassten Grundstücke festgelegt. An der Erstellung von eingeschossigen Gebäuden besteht jedoch seitens der Bauherren kein Interesse. Vielmehr wird die Errichtung von zweigeschossigen Gebäuden angestrebt.
Da sich die Änderung architektonisch in die Gesamtbebauung eingliedern läßt und öffentliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden, war die Änderung des rechtsverbindlichen Teilbebauungsplanes gerechtfertigt.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 0,22 ha.
2. Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser und Strom) sind vorhanden. Der Entwässerungsplan der Gemeinde ist in Bearbeitung.
Für die Erstellung der gemeindlichen Kanalisation müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in wasserdichten, vorschrittmäßigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodaß eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
3. Bei der Verwirklichung dieses Planes entstehen gegenüber dem rechtsverbindlichen Teilbebauungsplan keine weiteren Erschließungskosten, da sich an der Straßenführung nichts ändert.
4. Podenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
5. Mit der Verwirklichung dieses Planes soll sofort begonnen werden.

Genehmigt
mit RE vom 21.10.1965
Az.: 421-521- F 28/3b

Neustadt an der Weinstraße,
den 21.10.1965

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag:
DS. gez. Wirth

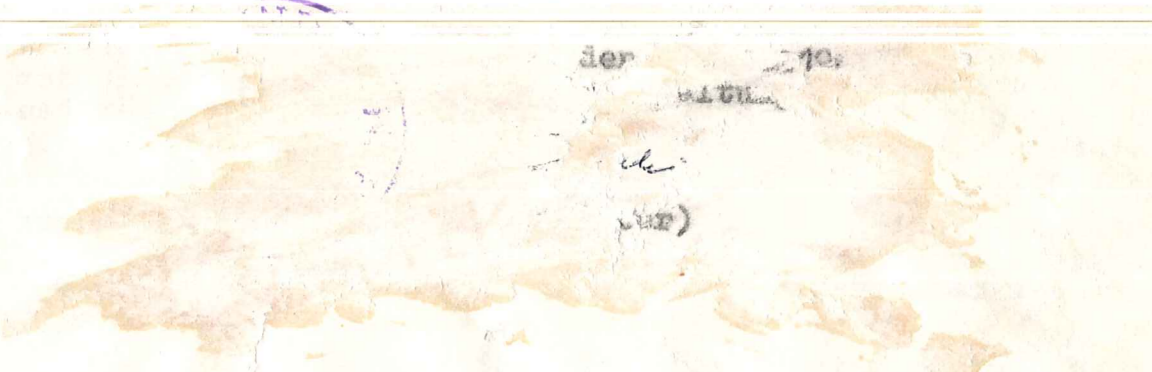
Laumersheim, den . . . 18. März . . . 1965



W. Wirth



inzwischen
nicht folgt.



der
de
(12)



Section 2
...
...

...
...
...

